

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 115/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

12.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Filter und Filtration**

§ 26. (1) Im Rahmen der im § 14 angeführten Aufbereitungsverfahren dürfen nur Einschicht- oder Mehrschichtfilter, welche als Festbettfilter mit Düsenboden ausgeführt sind, eingesetzt werden.

(2) Die Filtration ist mit einem kontinuierlichen Zusatz von Flockungsmitteln nach **Anlage 2** zu kombinieren. Es muss sichergestellt sein, dass das jedem Filter zugeführte Wasser die entsprechende Menge an Flockungsmittel enthält.

(3) Die Filterbettoberfläche muss möglichst horizontal sein und darf während des Filtrationsvorgangs keine Verwerfungen von > 5 cm/m Filterdurchmesser aufweisen.

Schlagworte

Einschichtfilter

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40277724